

Holzlarer Bote

Herausgegeben vom Bürgerverein Holzlar e. V.

29. Jahrgang/Nr. 1

Dezember 2016



*Schule im Wandel –
Neues Schulgebäude am Heideweg*

*Diese Ausgabe enthält die Einladung
zur Mitgliederversammlung
am 26. Januar 2017*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorstandes	3
Vereinsmitteilungen	4
Neue Aktivitäten	4
Einladung zur Mitgliederversammlung	5
Jahresbericht 2016	5
Erläuterungen zu TOP 9 der Einladung – Neufassung der Satzung des BV Holzlar	7
Bürgerverein Holzlar e. V. – Satzung vom 18. 5. 1977, geändert am 11. 11. 1993	7
Entwurf einer Satzung des gemeinnützigen Vereins Bürgerverein Holzlar e. V.	9
Terminkalender 2017	13
Texte	14
Mach-Mit-Seite	15

Impressum:

Herausgeber: Bürgerverein Holzlar e. V.
Redaktion: Vorstand des Bürgervereins
vertreten durch Hans Luhmer, Holzlar
Titelbild: Ulrich Wienke
Layout: Axel Heckner, Sieglar
Druck: Bayleydruck, Küdinghoven
Verantwortlich: Hans Luhmer, Am Tiergarten 13, 53229 Bonn
Internet: www.bonn-holzlar.de

Vorwort des Vorstandes

Liebe Mitglieder des Bürgervereins Holzlar!

Nach einer längeren Unterbrechung wird der Vorstand des Bürgervereins Holzlar, den Versuch wagen, die Zeitschrift „Holzlarer Bote“ wieder zu veröffentlichen. Inwieweit diese Schrift eine Chance hat, die gesellschaftlichen Veränderungen in Holzlar mitzuerleben und zu überdauern, hängt davon ab, ob Sie als Bürgerinnen und Bürger unserer Ortschaft die Belange des Vereins mittragen und mitgestalten.

In den Zeitungen lesen wir inzwischen zu häufig: *Bürgerverein löst sich auf! Der Bürgerverein ist Geschichte! Bürgerverein wünscht sich Nachwuchs! Bürgervereine sind überaltert – haben Sie trotzdem eine Zukunft?*

Nachdem unsere Vorstandsorgane wieder besetzt sind, ist eine Auflösung für uns kein Thema, aber mit Nachwuchs- und Zukunftssorgen müssen auch wir uns beschäftigen! Tatsächlich sind auch unsere Mitglieder im Durchschnitt über 66 Jahre alt. Gleichwohl wir „Nachwuchs“ bekommen, ist es auch für uns schwer, die jüngeren Menschen, bzw. Familien mit Kindern zu erreichen. Dabei sind ca. 45 % der Einwohner Holzlars zwischen 20 und 50 Jahren alt. Babies, Kinder und Teenager bis 20 Jahre sind mit ca. 18,5 % vertreten.

Die Vorstandsmitglieder des Bürgervereins Holzlar sind zum Entschluss gekommen, Altbewährtes und Geliebtes beibehalten zu wollen und zugleich Neues einführen zu wollen. Aber was ist dieses „Neue“ das dazu führt, dass auch die jüngeren Menschen einen Bürgerverein interessant finden und dessen Arbeit wertschätzen und unterstützen wollen und können?

Mit dieser Frage beschäftigen wir uns bereits seit längerer Zeit. Wir organisieren ein Frühlingsfest und Maifest für Mitglieder, ein Kinderfußballturnier, eine Frühjahrs- und eine Herbstfahrt, wir sind Mitorganisator des Sankt Martins Zuges und des Weihnachtsmarktes und des roulierenden Sommerfestes. Wir kümmern uns um Bürgeranfragen, organisieren die Vermietung der Grillhütte, beschäftigen uns mit kommunalpolitischen Themen, die unser schönes Holzlar betreffen. Es gibt auch darüber hinaus viele Themen, die uns bewegen und unsere Mitarbeit einfordern. Auch ohne des Wissens der Mitglieder beschäftigen wir uns mit Tempolimits, mit evtl. Veränderungen durch die Maarstraße. Es gibt wahrscheinlich viele Holzlarer Bürger, die etwas gegen Lkw-Verkehr und Lärm vor Kindergärten und Schule hätten?! Auch Umweltthemen, Flüchtlingsthemen, Pflege der Kreuze in unserem Ort sind immer wieder Thema und ein Bücherschrank für Holzlar ist in Planung.

Und ohne die Hilfe unserer Mitglieder, können wir davon ausgehen, könnte es auch unseren Bürgerverein längst nicht mehr geben!

Leider hören wir allerdings von langjährigen Mitgliedern immer häufiger von Altersbeschwerden, sodass diese Hilfe manchmal sehr beschwerlich wird. Nun die Frage und hierbei können SIE uns wirklich ALLE helfen! Jeder von Ihnen hat jüngere Verwandte, Nachbarn oder Freunde. Was können wir tun, um den Bürgerverein auch für jüngere Mitglieder noch interessanter und attraktiver zu machen? Wann würden diese jüngeren Menschen unserem Verein beitreten, um ein „Überaltern“ zu verhindern und ein „Bestehenbleiben“ zu erreichen?

Unsere große Bitte: Fragen Sie Jeden, den Sie sehen und lassen Sie uns Ihre Erkenntnisse zukommen. Auf welchem Weg auch immer! Per Schreiben, per Telefon, per Info auf der Internetseite, per E-Mail – der Weg ist uns völlig egal!

Der Bürgerverein Holzlar ist Zukunft!

Ihr Vorstand

Vereinsmitteilungen

Als **neue Mitglieder** begrüßen wir

Bernd Freitag, Jasmin, Luise und Michael Germann, Carmen und Carmelo Scarvaci, Mia Schaefer und Laura Müller.

Verstorben sind unsere Mitglieder

Beate Idelberger und Elisabeth Au.

Wir suchen

1. Jemanden, der für den Verein ein digitales Verzeichnis aller Ausgaben des „Holzlarer Boten“ und den darin veröffentlichten Beiträgen erstellt. Bitte melden bei Hans Luhmer, Tel. 02 28 / 48 43 20.
2. Personen, die bereit sind, in Holzlar und der Region für den BV-Holzlar Exkursionen, Wanderungen, Vorträge usw. zu organisieren und durchzuführen. Bitte melden bei Hans Luhmer, Tel. 02 28 / 48 43 20.

Neue Aktivitäten

Wer recht in Freuden wandern will ...

ist beim Bürgerverein Holzlar herzlich willkommen.

Geplant sind verschiedene Veranstaltungen im Laufe des Jahres, die uns unsere schöne Umgebung – unter sachkundiger Führung – näher bringen wollen.

Es geht los am **Samstag, den 1. April**, mit einer **Wanderung durch das Siebengebirge**. Treffpunkt ist um 12.00 Uhr auf dem Schulhof der KGS Holzlar an der Hauptstraße. Die erste Etappe führt zum Kloster Heisterbach und von dort zu einer Stärkung ins „Einkehrhäuschen“. Weiter geht es zum Zielort Oberdollendorf. Von hier ist eine Rückkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich.

Die Länge der Strecke beträgt zwischen 10 bis 15 km und ist für Teilnehmer mit Kinderwagen oder Rollator leider nicht geeignet.

Bitte Zusage über die „Mach-Mit-Seite“!

Für **Familien mit Kindern** gibt es am **Ostermontag um 11.00 Uhr** eine **Osterwanderung!**
Nähere Infos folgen!

Wer eine **ruhige Kugel** bei Käse und Wein schieben will, ist am Wochenende **24./25. Juni** (je nach Witterung) an der **Boule-Bahn an der Turnhalle am Heideweg** herzlich willkommen! Interessenten bitte auch in die „Mach-Mit-Seite“ eintragen, Sie werden dann rechtzeitig informiert!

Einladung

Zur Mitgliederversammlung des Bürgervereins Holzlar e. V. – mit Neufassung der Vereinssatzung – am Donnerstag, den 26. Januar 2017, um 19.00 Uhr im Wald-Café, großer Saal, in Bonn-Holzlar.

Tagesordnung:

- | | |
|--|--|
| 1.) Begrüßung | 8.) Entlastung des Vorstandes |
| 2.) Ehrung der verstorbenen Mitglieder | 9.) Neufassung der Vereinssatzung |
| 3.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung | 10.) Vereinsaktivitäten 2017 |
| 4.) Feststellung der Beschlussfähigkeit | 11.) Anträge |
| 5.) Jahresbericht 2016 | 12.) Anfragen |
| 6.) Kassenbericht | 13.) Mitteilungen |
| 7.) Bericht der Kassenprüfer | 14.) Vortrag „650 Jahre Pützchens Markt“ |

Zu den Tagesordnungspunkte 5, 6, 9 und 10 sind entsprechende Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Luhmer

Jahresbericht 2016

1.) Donnerstag, 28. Januar

Unsere Jahreshauptversammlung beschäftigte sich mit den üblichen Regularien. Von Frau Coletta Mannemann, der Integrationsbeauftragten der Stadt Bonn, hörten wir einen interessanten Vortrag zur Flüchtlingssituation in Holzlar und in Bonn.

2.) Samstag, 9. April

Wir trafen uns mit ca. 50 BV-Mitgliedern zum Frühjahrskaffee im Pfarrheim der kath. Kirchengemeinde. Der selbstgebackene Kuchen sowie die Auftritte der „Holzlacher“ und des Kinderchores „Christ König“ bescherten uns schöne Stunden.

3.) Sonntag, 1. Mai

Ab Mittag schob der Wettergott die Wolken bei-seite. So kam es am Grillplatz Hardtweiher bei Würstchen und Bier zu zahlreichen Gesprächen und Begegnungen.

4.) Samstag, 21. Mai

Nideggen, Kloster Maria Wald, Waldlehrpfad Ker-meter – blauen Himmel den ganzen Tag sowie ein Bus voller gutgelaunter BV-Mitglieder ließen uns einen unvergesslichen Ausflugstag erleben.

5.) Samstag, 25. Juni

Das Fußfallkreuz am Ortseingang hatte eine Pfl-ege nötig. Sandra Schaefer und Simone Himmel kämpften sich durch Unkraut und Buschwerk.

6.) Freitag, 1. Juli

Begeisterung, Siegeswille und Emotionen sowie viel Durst kennzeichneten das Fußballturnier der Grundschulen von Berg und Tal.

7.) Samstag, 2. Juli

Wir boten auf dem Stand des BV-Holzlar Rosma-rinkartoffel, Kräuterquark und Waffeln an. Unsere Kunden waren alle sehr zufrieden.

Der spärliche Besucherandrang auf dem Sommerfest der Vereine muss aber zwangsläufig zu einer Ursachenforschung führen.

8.) Mittwoch, 6. Juli

Wir bemühten uns im Zusammenhang mit Gerüchten über die Schließung des Kaisers Marktes darum, verlässliche Informationen zu bekommen.

9.) Freitag, 23. September

„Picobello – Stadtreinigungstag“

Wieder einmal stand der „Stadtreinigungstag“ in Bonn unter dem Motto „Pico Bello“.

Bei hervorragenden Wetterbedingungen suchten 17 Viertklässler der OGS Holzlar, eine Lehrerin und drei BV-Vorstandsmitglieder auf dem Schulgelände, der Kirchwiese und am Holzlarer Weiher nach Hinterlassenschaften, die nichts auf einem Schulgelände und erst recht nichts in Wiese und Wald zu suchen hatten.

Zur Belohnung gab es für Schule und Bürgerverein eine Urkunde der Stadtverwaltung.

10.) Samstag, 1. Oktober

Herbstfahrt zum Flughafen Köln-Wahn und zum in der Nähe liegenden „Gut Leidenhausen“ (30 Personen)

Ausgerechnet zu Beginn dieser Fahrt zeigte das Wetter das erste Mal seit Wochen ein herbstliches Gesicht. Wir hatten das Glück, bei der Flughafenbesichtigung und bei der Führung in Gut Leidenhausen auf kompetente „Führungspersönlichkeiten“ zu treffen, so dass es uns fast schwer fiel, die jeweilige Exkursion zu beenden.

Das Essen auf Gut Leidenhausen war ein Reinfall. Es wurde viel versprochen und nichts gehalten. Nach einer Abschlussrunde mit dem Bus um den Flughafen und die Wahner Heide kamen wir mit einem Kopf voller Eindrücke aber mit einem unzufriedenen Magen wohlbehalten gegen 17.30 Uhr in Holzlar an.

11.) Mittwoch, 2. November

Martinszug in Holzlar

Wer es nicht weiß, würde sich wundern, wie viele hilfreiche Hände und planende Köpfe im Laufe eines Jahres tätig sind, um immer wieder im Novembermonat einen Martinszug, eine Martinsfeier, schmackhafte Weckmänner und Martinslose auf den Weg zu bringen.

Noch entscheidender als das organisatorische Geschehen ist das Wetter.

So hatten wir in diesem Jahr rechtzeitig *vor* dem Zugbeginn einen Hagelschauer.

Besonders prächtig war dieses Jahr das Martinsfeuer. Als es niedergebrannt war und alle mit einem Weckmann im Gepäck auf dem Nachhauseweg waren, konnten die Verantwortlichen erleichtert aufatmen, wieder war der Martinszug geschafft!

12.) Samstag, 3. Dezember

Welche Gedanken stellen sich ein, wenn wir das Wort Weihnachtsmarkt vernehmen?

Sonniges, frostiges Wetter, weihnachtliche Musik und eine kulinarische Grundlage, die die winterlichen Temperaturen besser ertragen lässt.

Zum letzteren hatte der BV-Holzlar zweifellos entscheidend beigetragen.

Wir hatten Kesselskuchen, Waffeln, Siedewürstchen, Kaffee und warmen Aperol im Angebot.

Unsere Helfermansschaften in unserem Verkaufstand waren über Stunden einem regelrechten Ansturm ausgesetzt.

In weiser Voraussicht hatten wir gegenüber den Vorjahren die Angebotskontingente erheblich aufgestockt.

Das weihnachtliche Treiben mit Weihnachtsmann und Engeln, Turmbläser, Musikgruppe, Kinderchor und gut gelaunten Menschen kam bis in den frühen Abend nicht zur Ruhe. Nach einem von Begegnungen und Eindrücken erfüllten Tag konnte uns der „Cheforganisator“ Herr Dr. Klaus um 19.00 Uhr nach Hause schicken.

Der *Kassenbericht* 2016

wird als Tischvorlage zur Mitgliederversammlung nachgereicht!

Neufassung der Satzung des BV Holzlar

Die neue Satzung des BV-Holzlar soll durch die Ausrichtung auf die Gemeinnützigkeit nach § 51 folgende der Abgabenordnung (AO) die Möglichkeit eröffnen, Einnahmen in Form von steuerbegünstigten Spenden zu bekommen.

Im Gegenzug erhält der Spender eine „Spendenbescheinigung“, die er dem Finanzamt gegenüber im Rahmen seiner Steuererklärung geltend machen kann.

Des Weiteren enthält die neue Satzung Regelungen, die die praktische Arbeit der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes erleichtern.

Der Vorstand hat in der beigefügten Vorlage die alte und neue Satzung gegenüber gestellt, so dass Sie erkennen können, welche Textteile geändert wurden.

Trotzdem hier nochmal eine Auflistung der wichtigsten Neuerungen:

- 1.) § 3 Ausführliche Regelungen zur Gemeinnützigkeit
- 2.) § 11 Mitgliederversammlung
 - Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder
 - Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorsitzende
 - geheime Abstimmung möglich
- 3.) § 12 Berufung von bis zu 10 Beiräten zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder
Verlängerung der Wahlperiode des Vorstandes von 2 auf 3 Jahre

„Positive Vorprüfungserklärung des Finanzamtes liegt vor.“

Literatur:

- 1.) Mustersatzung des NRW-Justizministeriums
- 2.) Satzung des Schiffer-Vereins Beuel
- 3.) „Gemeinnützige Stiftungen und Vereine“, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-63378-2
- 4.) Vereinsrecht, Bay. Staatsministerium Justiz, Verlag C. H. Beck, ISBN 9783 406 677380

Bürgerverein Holzlar e. V.

Satzung vom 18. 5. 1977, geändert am 11. 11. 1993

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Holzlar e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Bonn-Holzlar. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist überparteilich sowie wirtschaftlich und konfessionell ungebunden.
- 2) Aufgaben und Ziele des Vereins sind:
 1. Eintreten für die allgemeinen kommunalpolitischen Interessen der Bürger von Holzlar.

2. Beteiligung u. a. an der Verschönerung von Holzlar, Anlage von Wanderwegen usw.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Umfang und Gliederung

- Der Bürgerverein Holzlar umfasst das Gebiet des Stadtteils Holzlar der Stadt Bonn.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle Bürger von Holzlar sowie Freunde des Vereins werden. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Bei ablehnender Entscheidung durch den Vorstand ist immer innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Über den korporativen Beitritt des Vereins in einen anderen Verein bzw. eines anderen Vereins in den Bürgerverein entscheidet der Vorstand.
- 3) Das Mitglied des Vereins ist verpflichtet:
 1. Die Ziele des Vereins zu fördern;
 2. ihm übertragene Ämter gewissenhaft zu verwalten;
 3. den Beitrag rechtzeitig, spätestens aber bis zum 31. 1. eines jeden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die während des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erwerben, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- 5) Die Kündigung hat mit einer vierteljährigen Frist zum Geschäftsjahresende schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Vorlage des Einschreibzettels reicht für den Nachweis des rechtzeitigen Abschießens der Kündigung aus.
- 6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gem. Abs. 3 verletzt oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben mit Rückschein

zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Eine Erstattung von Beitragsteilen erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Genehmigung des Haushaltes
 - f) Festsetzung des Beitrages
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen; das Verlangen ist zu begründen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet, je nach Entscheidung des Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter erstattet über die Tätigkeit und über die finanzielle Lage des Vereins Bericht.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen mit Begründung müssen schriftlich mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingebracht werden.

- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 3) Der Vorstand hat die mindestens einmal im Jahr stattfindende Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch ihn gem. § 5 Abs. 2.
- 4) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des erweiterten Vorstandes, den regelmäßig einberuft. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und 2 – 3 Beiräten, die Beiräte werden vom Vorstand berufen, es sei denn, die Mitgliederversammlung macht von ihrem Recht Gebrauch, die Beiräte zu wählen.
- 5) Im Innenverhältnis vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Kassenwart, je nach Entscheidung der Vorsitzenden.
- 6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

- 7) Die Amtsdauer beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand amtiert bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter ihnen der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auslösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft.

§ 8 Satzungsänderungsklausel

Der erweiterte Vorstand ist bevollmächtigt, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls dies vom Vereinsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte, jedoch nur, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung ausdrücklich eine solche Vollmacht erteilt.

Entwurf einer Satzung des gemeinnützigen Vereins Bürgerverein Holzlar e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Holzlar.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Bonn-Holzlar.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend sowie die Seniorenbetreuung und Unterstützung der Bürger.

Die Durchführung von Begegnungsveranstaltungen und die Integration von Neubürgern.

Die Verschönerung des Ortsteils Holzlar und die Anlegung von Wanderwegen in Holzlar.

Das Eintreten für die Interessen der Holzlarer Bürger.

Der örtliche Denkmalschutz sowie die Pflege des Brauchtums und die Vermittlung der Heimatgeschichte.

Der Satzungszweck wird erreicht durch die Pflege der örtlichen Wegekreuze und des Ehrenmales.

Durch die Herausgabe des „Holzlarer Boten“ und die darin enthaltenen Aufsätze und Artikel.

Durch regelmäßige Veranstaltungen wie Frühjahrskaffee, das Maigrillfest, das Fußballturnier der Grundschüler und das Sommerfest der Vereine.

Thematisch orientierte Ausflugsfahrten öffnen den Blick für regionale Heimatgeschichte und Identität.

St. Martinszug und Weihnachtsmarkt führen durch die traditionelle Vorweihnachtszeit.

Alle Bürger, ob Einwohner, Neubürger oder Flüchtlinge finden beim Verein eine Anlaufstelle für Fragen, Anliegen und Probleme.

Straßenbau, Schulbau, Umweltschutz u. s. w. werden in konstruktiver Distanz zur lokalen Politik verfolgt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (gem. § 12). Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit

keit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden geleitet.

Falls dieser/diese verhindert ist oder eine Interessenkollision vorliegt, übernimmt die Versammlungsleitung ein durch Vorstandsbeschluss bestimmtes Mitglied.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist eine Vorlage abgelehnt oder ein Kandidat / eine Kandidatin nicht gewählt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart / der Kassenwartin, dem stellvertretenden Kassenwart / der stellvertretenden Kassenwartin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem stellvertretenden Schriftführer / der stellvertretenden Schriftführerin.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Daneben können vom Vorstand bis zu 10 Personen als Beiräte in den erweiterten Vorstand berufen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter/eine Vertreterin bestellen.

Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Zur Beschlussfähigkeit müssen drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Vereine endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins.

2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf

die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Bonn-Holzlar e.V.“

§ 15 Aufhebung, Inkrafttreten

Die Satzung des Bürgervereins Holzlar e. V. vom 18. 5. 1977 geändert am 11. 11. 1993 wird aufgehoben. Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ?? . ?? . ???? beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn in Kraft.

Bonn, den ?? . ?? . ????

Finanzverwaltung NRW Postfach 1850 - 53098 Bonn

Herrn
Hans Luhmer
Am Tiergarten 13
53229 Bonn

Finanzamt
Bonn-Außenstadt

Auskunft erteilt
Frau Esser
Mo, Di, Do und Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr
Durchwahl-Nr. 0228 7268-2249
Zimmer 217

Steuernummer / Aktanzzeichen
206/5853/WV

Datum
06.10.2016

für Bürgerverein Holzlar e. V.

Sehr geehrter Herr Luhmer,
vielen Dank für die telefonischen Informationen vom heutigen Tag.
Eine Überprüfung des hier vorliegenden Satzungsentwurfs hat ergeben, dass dieser den Anforderungen an das Gemeinnützigkeitsrecht entspricht.
Daher bitte ich nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung um Übersendung einer beschlossenen, datierten und vom Vorstand unterschriebenen Satzungsausfertigung.
Sobald mir die Unterlagen vorliegen, werde ich den entsprechenden Bescheid erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Esser

Einzelsteuerebene
Rachstr. 33
53115 Bonn
www.finanzeverwaltung.nrw.de

Telefon
0228 7268-0
Telefax
0228 19292675206
Telefax Ausland
0049 228 7268 1201

Allgemeine Geschäftszeiten
Mo-Do 8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE87 3705 0198 0000 0220 04
BIC COLSDE33XXX

BBK Köln
IBAN DE43 3700 0000 0009 0015 01
BIC MARKDEF3370

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 804, 805, 809, 807 bis Haltestelle Basillstraße
Briefkopfblagen - Allgemeine Schreibzettel
Nr. 101/001-V2001 (02.16) OFD NRW Z 34

Geplantes Jahresprogramm 2017

Datum	Anlass	Ort / Treffpunkt
18. März, 15.00 Uhr	Frühjahrskaffee	kath. Pfarrheim, Christ-König
1. April, 12.00 Uhr	Wanderung zum Siebengebirge	Schulhof, Hauptstr.
17. April, 11.00 Uhr	Osterwanderung für Kinder	Info abwarten
1. Mai, 15.00 Uhr	Maigrillen	Grillplatz Hardtweiher
20. Mai,	Ausflug: Regierungsbunker / Ahrtal	Info abwarten
24./25. Juni, 15.00 Uhr	Boule-Nachmittag	Turnhalle Heide
7. Juli, 10.00 Uhr	Fußballturnier der Grundschulen	Kirchwiese
Ende September	Stadtreinigungstag Pico Bello	Treffpunkt OGS Holzlar
23. September	Ausflug: Museumsdorf Windeck	Info abwarten
8. November, 17.30 Uhr	Martinszug in Holzlar	Aufstellung „Am Tiergarten“
9. Dezember, 11.00 Uhr	23. Weihnachtsmarkt	Holzlarer Mühle

Was ist los in Holzlar? – Termine 2017

Monat	Datum / Uhrzeit	Veranstaltung / Ort
Januar	26. 1.	BV Holzlar, Jahreshauptversammlung kath. Pfarrheim, Christ-König
	29. 1., 17.00 Uhr	Ev. Gemeinde – Orgelkonzert
Februar	25. 2. 13.00 Uhr / 14.00 Uhr	Kinderkarnevalszug Holzlar, Aufstellung Finkenweg / Start
März	18. 3., 15.00 Uhr	BV Holzlar – Frühjahrskaffee
April	1. 4., 12.00 Uhr	BV Holzlar – Wanderung, Treffpunkt: kath. Grundschule, Hauptstraße
	2. 4.	Ev. Gemeinde – Chorkonzert
	17. 4.	Osterwanderung mit Kindern
	30. 4.	Ev. Gemeinde Konfirmation
Mai	1. 5., 15.00 Uhr	BV Holzlar – Angrillen, Grillhütte
	5. 5., 16.00 Uhr	Ökumenischer Pilgerweg von Pützchen nach Holzlar
	5. 5.	Schulkonzert der KGS Holzlar
	14. 5.	Landtagswahl und Muttertag
	20. 5. 20. 5.	BV Holzlar – Frühjahrsfahrt KGS Holzlar, Schulfest
Juni	17./18. 6.	Pfarrfest, kath. Kirche
	24. oder 25. 6., 15.00 Uhr	Treff: Boule-Bahn (neben Turnhalle Heideweg)
Juli	7. 7.	Fußballturnier, Kirchwiese
August	31. 8.	Einschulung
September	8. 9. – 12. 9.	Pützchens Markt (Jubiläum)
	17. 9. oder 24. 9.	Bundestagswahl
	23. 9.	BV Holzlar – Herbstfahrt
	24. 9., 11.00 Uhr	Ev. Gemeinde, Gemeindefest,
Oktober	14. 10.	Musical der Kinderchöre „Mönsch Martin“
November	8. 11., 17.30 Uhr	St. Martinszug, Aufstellung
	Genauer Termin folgt noch	Proklamation Kinderprinzenpaar
Dezember	09.12.	Holzlarer Weihnachtsmarkt an der Mühle

Norbert Zipper

Wetterfahnen – Ende gut, Alles gut!

Der Bürgerverein Holzlar hatte der Katholischen Grundschule (KGS) zum 100. Jubiläum 2012 als Geschenk zwei neue Wetterfahnen für das Dach des Schulgebäudes versprochen. Aus der Bevölkerung und den Mitgliedern des BV Holzlar gingen damals viele Spenden ein. Leider hat sich das Versprechen bis zum Sommer 2016 verzögert. Der Tod des ehemaligen Vorsitzenden Herrn Kuboth, Unstimmigkeiten mit einer Berufsschule, welche die Arbeiten übernehmen wollte und im letzten Jahr große Hindernisse von Seiten der Stadt Bonn.

Letztendlich wurden Anfang 2016 alle Hürden beseitigt, sodass Angebote von Fachfirmen reaktiviert werden konnten. Endlich wurde das Geschenk des Bürgervereins mit einer „kleinen“ Verspätung in die Tat umgesetzt. Wir alle freuen uns über die beiden Schmuckstücke auf dem Dach des Schulgebäudes. Möge immer eine leichte Brise Wind wehen, damit die Fahnen keine großen Pausen haben.

An dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank an alle Spender.

Zufallsfunde

Hans Luhmer

Pilgerwege

Im Pfarrbrief (2/2010) der kath. Kirchengemeinde Christ-König haben wir gelesen, dass der Pilgerweg der Mathiasbruderschaft von Siegburg nach Trier jährlich zu Pfingsten durch Hoholz führte. Über den sog. Hoholzer Weg, der an der Einmündung des Pleisbaches in die Sieg begann, zog die Pilgerschar über Niederpleis, durch den Birlinghovens Wald hin zum „Hohen Holz“. Dort war eine Segensstation. Danach ging man weiter Richtung Vinxel und dann abwärts ins Rheintal.

Von einem weiteren Pilgerweg berichtet 1952 die Zeitung Siegkreis-Rundschau in der Beilage „Rund um den Michaelsberg“.

Unter der Überschrift „Rotter Pilgerzug zum St. Adelheid – Pützchen“ beschreibt der Autor Christian Rainer Halm diese traditionelle Wallfahrt. Termin war immer der letzte Sonntag im Monat August. Hier ein kleiner Textauszug:

Unter den Pilgern, die seit Jahren schon diese Wallfahrt regelmäßig unternehmen, befinden sich sogar

einige Achtzigjährige, alte, kernige Bauern, die den dreistündigen Fußweg auch bei Staub und Hitze noch nicht zu fürchten brauchen. Langsam schlängelt sich der Pilgerzug durch den Wald, der sich schon herbstlich zu färben beginnt, zum Tal nach Dambroich, und überquert das Pleistal, um jenseits bei Birlinghoven wieder emporzuklettern zur Höhe von Hoholz. Von dort geht es nach Roleber und den Roleber Berg hinab ins flache Land, wo die Rheinische Tiefebene ausläuft und am Abhang des Ennerts der Wallfahrtsort liegt, der die Pilger schon von weitem mit feierlichem Glockenbeiern und am Ortseingang mit einer kleinen Abordnung von einem Priester, von Messdienern und Sebastianusschützen zu Pferd empfängt.

Diese Wallfahrt war sogar in der NS-Zeit zugelassen. Man nutzte damals von Oberpleis aus die Kleinbahnverbindung durch das Pleistal hin zum Rhein.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde die „Fußwallfahrt“ wieder aufgenommen, wurde mehr und mehr eine Buswallfahrt und kam um 1964 zum Erliegen.

Holzlar „Rahmenlieferant“ für den Weinbau des Vilicher Stiftes?

Pfarrer Christian Maaßen beschreibt im Anhang seiner 1890 erschienen „Geschichte des ehemali-

gen Dekanates Königswinter den Status/das Besitztum/des „Stiftes Vylich“.

Unter dem Kapitel „Waldungen“ führt er auf:
 „An den Biß-Häcken bey Bechlinghoven eine
 Rahmen-Häcke“,
 „Am rothen Berg einen Rahmbusch“.

Biß-Häcken und rothen Berg sind zwei zum alten
 Dorf Holzlar gehörende Flurbezeichnungen. Um
 Irritationen vorzubeugen, Rahmen ist hier kein
 Fenster- oder Bilderrahmen sondern der Pfahl, an
 dem die Weinrebe ranken kann.

Der Pfahl bestand in früheren Zeiten aus Holz und
 kam aus Waldbestand oder Heckenpflanzungen
 (lat. Ramus: Ast, Zweig)

Stand er einmal in der Erde war seine Lebenszeit
 begrenzt, weil er am Ende stets anfaulte.

Für Nachschub musste ständig gesorgt werden. So
 waren die „Rahmengewächse“ also Baumstümpfe
 (Hainbuche, Eiche), aus denen armdicke Triebe,

nämlich die Rahmen wuchsen, von existentieller
 Bedeutung für den Weinbautrieb.

Wo die Holzlarer Rahmen hinkamen, sagt Maa-
 ßen auch: „Wie auch werden die Rahmen zu den
 nächst angelegenen Capitular-Weingarten zu
 Rheindorf hergenommen.“

Neben Combahn, Dollendorf und Geislar besaß
 das Vilicher Stift Rebflächen in Vilich-Rhein-
 dorf.

Das Betreiben einer Rahmenhecke oder eines Rah-
 menbusches geschah nach einem ausgeklügelten
 System. (Ersatzpflanzung, Ernterhythmus, Schla-
 gen der Austriebe, Abtransport, Verkauf.)

Heute erinnern uns an diese vergangene „Rah-
 menproduktion“ nur Begriffe wie Bohnenrahm/
 Bunnerrohrm – Bohnenstange oder Ortsnamen
 wie Ramersdorf oder Rambrücken.



Mach-mit-Seite 2017

	Name	Vorname	Tel.-Nr.	E-Mail
1				
2				
3				

Wir / ich mache/n mit bei:

Aktion	Ja/nein	Personen
Frühjahrskaffee 18. 3.		
Kuchenspende für den 18. 3.		
Wanderung zum Siebengebirge, 1. 4.		
Osterwanderung mit Kindern, 17. 4.		
Mai-Grillen, 1. 5.		
Salatspende o. ä. für den 1. 5.		
Ausflug Ahrtal 20. 5.		
Bowle-Nachmittag, 24./25. 6.		
Fußballturnier, 7. 7.		
Ausflug Museumsdorf Windeck, 23. 9.		
Weihnachtsmarkt, 9. 12.		
Kesselskuchen für 9. 12.		

Bitte beachten: Bei **Ja** bitte **X** in Ja/Nein-Spalte. Bei **Nein** kein Eintrag. Bei Ja bitte Mach-mit-Seite heraustrennen und zur Jahres-
 hauptversammlung mitbringen oder in den Briefkasten werfen bei Hans Luhmer, Am Tiergarten 13, Holzlar

Liebe Mitglieder!

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle für Ihre Mitarbeit und Unterstützung bei unseren Aktionen und Veranstaltungen im vergangenen Jahr herzlich danken!

Im Dezember 2014 gab es die bisher letzte Ausgabe des „Holzlarer Boten“. Konzeption und Ausführung waren damals noch entstanden unter Mitwirkung unseres im November 2014 verstorbenen Vorsitzenden Joachim Kuboth.

Im Sinne seines Vermächtnisses schaut der Verein nach vorn und in die Zukunft.

Wir stehen gemeinsam vor den Herausforderungen und Ereignissen des neuen Jahres 2017.

Wir vom Vorstand wünschen Ihnen, dass Sie mit Gelassenheit und Kraft das neue Jahr bestehen und dass es viele Anlässe gibt, bei denen wir uns begegnen.

Ihr Vorstand



© Bundesarchiv: Bild 183-D1224-0012-003, Foto: Horst Sturm, 27. Dezember 1965